

Satzung

über die Benutzung des Badegeländes in Inning-Stegen

Vom 28.07.2004

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 618), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136, vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) - GO, erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für das Badegelände in Stegen auf den Flächen mit den Flurnummern 2286/11 und 2281 (Teilfläche), Gemarkung Inning.
- (2) Das Badegelände ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Inning a. Ammersee.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

Personen, welche die Allgemeinheit gefährden (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.

§ 3

Verhalten im Badegebiet

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Badegelände beeinträchtigt.
- (2) Innerhalb des Badegeländes ist es den Benutzern untersagt:
 1. Kraftfahrzeuge zu benutzen, soweit nicht durch die Gemeinde Inning a. Ammersee Sondergenehmigungen erteilt werden, oder außerhalb hierfür freigegebener Wege Rad zu fahren;
 2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 3. mit harten Bällen (z. B. Lederbällen) außerhalb ausdrücklich für diesen Zweck zugelassener Flächen zu spielen;
 4. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 5. offene Feuerstellen zu errichten;
 6. zu nächtigen oder zu zelten;

7. während der Badesaison (15.05. bis 15.09.) Haustiere mitzubringen;
 8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten;
 9. Boote und Surfbretter (ausgenommen Schlauchboote und Luftmatratzen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Stellen einzubringen.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste und für Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen.

§ 5 Benutzungssperre

Das Badegelände und dazugehörige Einrichtungen können unter Beachtung der Art. 29 ff Bayer. Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Geländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Anordnungen

- (1) Die Gemeinde Inning a. Ammersee bzw. das von ihr beauftragte Aufsichtspersonal kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Gemeinde, bzw. das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Badegelände verweisen.

§ 8 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Inning a. Ammersee den Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung bedarf

es nicht, wenn es zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer

1. das Badegelände entgegen § 2 benutzt,
2. gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
3. das Badegelände trotz einer Sperre nach § 5 benutzt,
4. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet,

kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Inning a. Ammersee
Inning, den 28.07.2004

Glas
Erster Bürgermeister